



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

143. Extractus aus Landtagsacten vom 18. Febr. 1696, die Interimswirthe
betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Die Berichtgebühren zu 1 Rthl. 3 Gr. zahlen die Recurrenten.
Decr. den 2. Sept. 1826.

Fürstl. Sipp. Hofgericht.

N^o 143.

Verbesserungs = Puncta zu Polizeiordnung nach dem Sippe = Bratfischen
Vorschlag. —

3) Wie es mit den Stiefeltern, wann sie vom Hof müssen, zu
halten.

Extractus aus Landtagsacten vom 18. Febr. 1696.

Was den Interimsadministratoribus der Meyer = Güttere, es
seyen Stiefeltern oder andere dritte Personen belanget, deswegen
könnte es wohl bei der Polizeiordnung gelassen und nur der Punct
wegen der Widerlage dahin erläutert werden, daß deswegen der
Interims = Administrator sich keines *juris retentionis* zu bedienen,
sondern so bald er sein beweislich Eingebrahtes wieder erhalten, dem
rechten Anerben die Gütther zu räumen und hernach seine angebliche
Besserung auszumachen schuldig seyn müsse, zu wessen Erleichterung
denen Beamten anbefohlen werden könnte, daß dieselben bei dem
Antritt des Interims = Meyers *qualitatem honorum*, samt allem was
dabei an Vieh, Mobilien, Victualien und sonst zu der Zeit be-
findlich, genau specificiret, in einen gewissen Anschlag bringen und
dem *protocollo* inseriren müssen, wonach bei Abtrieb und Wieder-
lieferung gar bald ein Ueberschlag gemacht werden könnte, ob und
wie weit die Gütther melioriret oder deterioriret worden und wäre
auf den letzten Fall weil in *casum meliorationis* der Stiefvater da-
vor erkannt werden soll, auch nicht unbillig, daß dem Anerben Sa-
tisfaction gegeben, oder das Eingebrahte zurückgelassen werden
müsse.

N^o 144.

In irrigen Gebrechen zwischen Telen nachgelassenen Wittib se-
ligen Cort Kromen der alten Meyerschen zu Fromhausen, Kläger-
schen, an einem, und Ties Kromen ihrem Stieffohne, jetzigen Be-
sitzer Kromenhofes, Beklagten andertheils, der Leibzucht halben, so
der Klägerschen vom Kromen Hofe gebühren möchte, ist durch uns,
die verordnete Befehlhaber zu Detmold auf der Parthien mächtigen
Stellung und Bollbordt zu einem ewigen unwiderruflichen Scheide,
wie folget, abgesprochen und verhandelt worden, nemlich also: Daß
Ties Krome seiner Stiefmutter der Witwe 4 Morgen Land und